

10. FNP-Änderung und B-Plan Nr.4, 1. Änderung, Gemeinde Osterhever

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	25.10.17	Belange nicht berührt.	
2	Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt, Nordergeestweg 19, 25836 Garding	13.10.17 per Fax	Keine Bedenken.	
3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig	02.11.17 per Fax und E-mail	Unsere Stellungnahme vom 18.05.2017 wurde richtig in die Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Osterhever übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Sielverband Tetenbüllspieker über Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt, Poppenbüller Straße 13, 25836 Garding	25.10.17	Das überplante Gebiet liegt im Sielverbandsgebiet Tetenbüllspieker, welcher sich in freier Vorflut in die Nordsee entwässert. Südlich des überplanten Bereichs befindet sich der Zuggraben 5. Laut Planzeichnung sollen dort Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entstehen. Für den Sielverband muss ein Unterhaltungstreifen von 8.00 m Breite jeder-	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Nutzung als Maßnahmenfläche (extensive Grünlandnutzung) steht der Bewirtschaftung des Grabens nicht entgegen. Die notwendigen Betretungsrechte können außerhalb der Bauleitplanung grundstücksrechtlich gesichert wer-

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			zeit zugänglich bleiben. Unter 5.2.1.3 Wasser haben Sie in den Planauswirkungen u.a. beschrieben, dass die Abflussmenge umliegender Gewässer entsprechend erhöht wird. Bei wiederkehrenden Starkregenereignissen ist der Stauraum bereits jetzt ausgereizt. Die Abflussmenge in dem Entwässerungssystem Tetenbüllspieker darf nicht erhöht werden. Es könnte sonst sehr leicht u einem Rückstau in die Fläche des B-Plan 4 kommen.	den, falls notwendig. Durch max. 2.850 qm zusätzliche Versiegelung kann ein erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser entstehen, wobei die Aufnahme- und Speicherfähigkeit der bisher unversiegelten Flächen begrenzt war, da es sich um Marschflächen handelt. Da selbst für ein Hochwasser mit 200jähriger statistischer Wahrscheinlichkeit keine Überflutungsgefahr für das Plangebiet und die weitere Umgebung besteht, müssen für die Umsetzung der Planung - auch in Anbetracht der relativ geringen Größe der Neuversiegelung - keine entsprechenden Maßnahmen zwingend vorgesehen werden. Dennoch wird ein Hinweis in die Planunterlagen eingefügt, dass eine technische Rückhaltung des zusätzlichen Oberflächenwassers auf dem Baugrundstück empfohlen wird.
5	Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck	01.11.17	Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 30.05.2017. Desweiteren haben wir gegen die o.g. Planung keine Bedenken. Bei Planungsänderung bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen. Stellungnahme 30.05.2017: Keine Bedenken.	
6	Gebäudemanagement SH, Gartenstraße 6, 24103 Kiel	06.11.17	Keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen.	
7	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie	06.11.17	Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans und die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Osterhever bestehen	

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	und Tourismus Postfach 71 28, 24171 Kiel		in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-54-100 vom 16.06.2017 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Stellungnahme vom 16.06.2017: Gegen die 9.Änderung des Flächennutzungsplans und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Osterhever bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur Landesstraße 32 (L 32) zu erfolgen. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 32 nicht angelegt werden. 2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmenge auf der L 32 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Es sind keine zusätzlichen Zufahrten zum Plangebiet geplant. Aufgrund der Nutzung und der Verkehrsmengen wird davon ausgegangen, dass keine Schallschutzmaßnahmen notwendig sind.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8	Kreis Nordfriesland, Postfach 11 40, 25801 Husum	13.11.17 per E- mail	Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: <u>F+B-Plan:</u> 1. Der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird gefolgt. Es ist in der Begründung zu konkretisieren, welche Pflegemaßnahmen auf der extensiv zu nutzenden Ausgleichsfläche im Plangebiet vorgenommen werden (z.B. Mahdzeitpunkt, Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutz). 2. Ein Teil des Ausgleichsbedarfs wird über ein Öko-konto erbracht. Eine vertragliche Vereinbarung zur Übernahme der Ausgleichsverpflichtung ist vor Satzungsbeschluss mit einem Ökokontobetreiber (Öko-konto Marsch) abzuschließen. Eine Kopie dieser Vereinbarung bitte ich mir zur Führung meines Kompensationsflächenkatasters ebenfalls vor Satzungsbeschluss zur Verfügung zu stellen. 3. Das überplante Kleingewässer wurde im Rahmen einer Grabenverrohrung als Ausgleichsmaßnahme angelegt. Eine Ausnahmegenehmigung für die Verlegung des Gewässers stelle ich hiermit in Aussicht. Von der Verkehrsabteilung wurde folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Zum F+B-Plan:</u> Die Erschließung und Anbindung zur L 32 ist mit dem LBV SH -Niederlassung Flensburg- abzustimmen. Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.	Die Anregung wird berücksichtigt, entsprechende Angaben werden ergänzt. Der Hinweis ist nicht ganz korrekt. Der externe Ausgleich wird auf benachbarten Flächen durch Extensivierung von Grünlandnutzung erbracht, wie es in der Begründung beschrieben ist. Die genauen Pflegemaßnahmen werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die Zuordnung des Ausgleichs zum B-Plan rechtlich gesichert. Der LBV SH wurde am Verfahren beteiligt, die Anregungen wurden entsprechend berücksichtigt.

	Beteiligter	vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Friedrichstadt, Van-Wouwer-Str.6, 25840 Friedrichstadt	09.11.17	Gegen die o.g. B-Planänderung bestehen unsererseits keine Bedenken. Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich in verschiedenen Bereichen Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz (z.B. 0,4 kV- und 20 kV Kabel).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bei der konkreten Umsetzung zu berücksichtigen.
Nachtrag				
10	Landesamt für Landwirtschaft, Umweltschutz und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg	23.11.17 (per E-Mail)	Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken, wenn im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in Bezug auf die benachbarten Nutzungen nachzuweisen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	IHK zu Flensburg, Postfach 1942, 24909 Flensburg	20.11.17	Keine Bedenken.	

2. Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Beteiligter	vom	Stellungnahme
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanungsbehörde,	03.01.18	Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPl V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).

Postfach 71 25, 24171 Kiel	Auf dieser Basis bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Osterhever bestehen. Insbesondere stehen den Entwürfen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Osterhever Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen. Auf folgende Aspekte weise ich jedoch ergänzend hin: • Die Planung sollte m.E. als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. • Es sind textliche Festsetzungen zum Ausschluss / zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Gewerbegebiet zu treffen, um die Entstehung einer sowohl landesplanerisch als auch städtebaulich nicht vertretbaren Einzelhandelsagglomeration durch die Ansiedlung von mehreren kleinen, unterhalb der Regelvermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO liegenden Einzelhandelsbetrieben und / oder größeren Einzelhandelsbetrieben ohne die in § 11 Abs. 3 BauNVO beschriebenen Auswirkungen zu verhindern. Auf das in Ziffer 2.8 Abs. 11 LEP dargelegte Ziel der Raumordnung mache ich aufmerksam. • Die in der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 13.11.2017 aufgezeigten Aspekte bitte ich im Zuge der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ sind derzeit keine weitergehenden Anmerkungen erforderlich.
-------------------------------	---

3. Öffentliche Beteiligung nach §3 Abs 2 BauGB)

Beteiligter	vom	Stellungnahme
		Keine Stellungnahmen eingegangen